Dorfgeschichte Mettmenstetten

STATUTEN

Verein Dorfgeschichte Mettmenstetten | Nachgeführte Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. November 2026

I. Name und Sitz

Unter dem Namen «Dorfgeschichte Mettmenstetten» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Mettmenstetten.

II. Zweck

Der Verein setzt sich für die Erforschung, Bewahrung, Pflege und Vermittlung der Geschichte und des kulturellen Erbes von Mettmenstetten und seiner Umgebung ein.

Dazu gehören insbesondere die Sammlung, Sicherung und Erhaltung historischer Dokumente, Fotografien, Gegenstände und Bauwerke sowie deren Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.

Der Verein kann Ausstellungen, historische Projekte und museale Einrichtungen unterstützen, betreiben oder deren langfristige Erhaltung sicherstellen.

III. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden. Der Verein besteht aus:

- **1. Mitgliedern:** Personen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, den Verein aktiv zu unterstützen.
- **2. Freimitgliedern:** Personen, die sich während längerer Zeit auf verdienstvolle Weise für den Vereinszweck eingesetzt haben. Sie zahlen keine Mitgliederbeiträge, haben aber ein Stimmrecht.
- **3. Gönnern:** Bezahlen einen Jahresbeitrag von 100 Franken oder mehr, haben aber kein Mitspracherecht. Sie werden über Vereinsaktivitäten informiert und werden zu öffentlichen Veranstaltungen eingeladen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und über die Ernennung von Freimitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Revisor

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstands und des Revisors
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- Ernennung der Freimitglieder

- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung jeweils auf ein weiteres Jahr gewählt werden.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und verteilt die Ressorts (Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer) an die einzelnen Mitglieder.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Der Präsident beruft die Sitzungen ein.
- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl Freimitglieder
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Vorbehalten bleibt die Entschädigung für separat erteilte Fach- und Projektaufträge gemäss Art. VI.

Revisorin / Revisor

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und die Spezialabrechnungen, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

V. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift vom Präsidenten und Kassier verpflichtet.

Der Kassier ist berechtigt, für laufende Geschäfte im Rahmen des Budgets über das Umlaufvermögen mit Einzelunterschrift zu verfügen.

VI. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Gönnerbeiträgen;
- Entschädigungen für Recherchier-Aufträge;
- freiwilligen Spenden und Zuwendungen;
- Zuwendungen der öffentlichen Hand und
- Erträgen aus Publikationen und Veranstaltungen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- allgemeinen Ausgaben gemäss Budget;
- Unterhalt, Pflege und Aktualisierung der IT-Infrastruktur;
- Entschädigungen für separat erteilte Fach-, Projekt- und Rechercheaufträge;
- Barauslagen von Vorstandsmitgliedern im Auftrag des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer effektiven Auslagen und Spesen. Eine Entschädigung für Zeitaufwand ist ausgeschlossen. Für besondere, über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehende Leistungen sowie für separat erteilte Fach- und Rechercheaufträge kann der Vorstand an Vereinsmitglieder oder Dritte eine moderate Entschädigung ausrichten. Wird ein solcher Auftrag an ein Vorstandsmitglied vergeben, tritt dieses bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke. Sämtliche Mittel werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt.

Haftung

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher Haftung der Vereinsmitglieder.

VII. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

- Der Verein wird nicht ins Vereinsregister eingetragen.
- Diese Statuten wurden ursprünglich an der Gründungsversammlung vom 14. Februar 2025 angenommen und an der 1. Mitgliederversammlung vom 18. November 2026 revidiert. Die geänderten Bestimmungen treten unmittelbar nach ihrer Annahme in Kraft.

Mettmenstetten, den 18. November 2026

Bernhard «Beni» Federer Präsident	**Oliver Bär** Aktuar / Protokollführer

Hinweis zur Statutenrevision vom 18. November 2026

Die vorliegenden Statuten enthalten sämtliche an der 1. Mitgliederversammlung vom 18. November 2026 (Traktandum 9) einstimmig genehmigten Änderungen in Art. II (Zweck), Art. IV (Organisation / Ehrenamtlichkeit des Vorstands), Art. VI (Finanzen / Spesenregelung & Selbstlosigkeit) und Art. VII (Vereinsauflösung / unwiderrufliche Zweckbindung) zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Kantonale Steueramt Zürich (§ 61 lit. g StG ZH). Diese Änderungen sind nach Genehmigung durch das kantonale Steueramt unabänderlich.